

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
 Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung
 Ziel 3: Unionsrechtskonforme UVP-Verfahren
 Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken
 Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden UVP-Verfahren
 Maßnahme 3: Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens
 Maßnahme 4: Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben
 Maßnahme 5: Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung
 Maßnahme 6: Ausweitung der Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei "Blankobeschwerden" auf alle Vorhaben von hohem öffentlichen Interesse
 Maßnahme 7: Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde
 Maßnahme 8: Verankerung der Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Umweltorganisationen
 Maßnahme 9: Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen
 Maßnahme 10: Einführung einer Regelung zum Missbrauchsschutz
 Maßnahme 11: Anpassungen bei Beteiligungsrechten
 Maßnahme 12: Einführung einer Vorentscheidung
 Maßnahme 13: Einführung der Einreichung von Rahmenangaben für Projektwerbende
 Maßnahme 14: Einführung eines flexiblen Systems für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen
 Maßnahme 15: Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Feststellungsverfahren
 Maßnahme 16: Stärkere Verschränkung Vorverfahren und Genehmigungsverfahren (abseits Vorhaben der Energiewende)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

UVP-G-Novelle 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	UVP-G-Novelle 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	18.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das bestehende UVP-Verfahren weist strukturelle Schwächen auf, die sowohl zu langen Verfahrensdauern als auch zu administrativer Komplexität führen. Unterschiedliche Verfahrensarten, parallele Prüfstrukturen (etwa aufgrund der Teilkonzentration im 3. Abschnitt) und formale Anforderungen verursachen Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen bei der unionsrechtskonformen Ausgestaltung einzelner Bestimmungen – insbesondere den allgemeinen Vorgaben zu Kumulierung und zur Hintanhaltung der Umgehung der UVP-Pflicht (vgl. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 zur UVP-RL sowie VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025 „Baurestmassendeponie Fischen“).

Bei den strategisch wichtigen Vorhaben der Energiewende fehlt es an ausreichend effizienten und klar strukturierten Genehmigungsabläufen, wodurch Investitions- und Planungssicherheit beeinträchtigt, und zudem die Erreichung der Klima- und Energieziele erschwert wird. Die bestehenden Beteiligungsrechte sind nicht klar abgegrenzt, was zu längeren Verfahren führen kann. Zudem zeigt sich Reformbedarf bei der Organisation der

Öffentlichkeitsbeteiligung, der Nachkontrolle sowie bei der praktischen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Ziel ist es daher, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, unionsrechtliche Vorgaben klar umzusetzen und gleichzeitig einen hohen Umweltschutzstandard durch effektive, transparente und rechtssichere Verwaltungsverfahren sicherzustellen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Beschreibung des Ziels:

UVP Genehmigungs- und Feststellungsverfahren werden schneller zu einem Abschluss geführt. Verfahrensdauern verkürzen sich dadurch, Investitionen in wichtige Infrastrukturen und große Wirtschaftstätigkeiten können ohne Reibungsverluste getätigt werden. Österreich bleibt attraktiver Wirtschaftsstandort.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken
- Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden UVP-Verfahren
- Maßnahme 3: Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens
- Maßnahme 4: Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben
- Maßnahme 5: Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung
- Maßnahme 6: Ausweitung der Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei "Blankobeschwerden" auf alle Vorhaben von hohem öffentlichen Interesse
- Maßnahme 7: Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde
- Maßnahme 9: Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen
- Maßnahme 13: Einführung der Einreichung von Rahmenangaben für Projektwerbende
- Maßnahme 14: Einführung eines flexiblen Systems für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahme 15: Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Feststellungsverfahren

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Beschreibung des Ziels:

Die zur Erreichung dieses Zieles gesetzten Maßnahmen sollen zu Kosteneinsparungen für die Verwaltung, zu Einsparungen bei Projektwerbenden in Projektkonzeption und Verfahren führen und den niederschweligen Zugang zu Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten für potentielle Verfahrensparteien gewährleisten.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken
- Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden UVP-Verfahren
- Maßnahme 3: Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens
- Maßnahme 5: Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung
- Maßnahme 7: Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde

Maßnahme 8: Verankerung der Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Umweltorganisationen
Maßnahme 9: Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen
Maßnahme 15: Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Feststellungsverfahren

Ziel 3: Unionsrechtskonforme UVP-Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Die Einhaltung der UVP-Richtlinie ist durch die gesetzten Maßnahmen gewährleistet. Der Rechtsprechung des VwGH zur Kumulation wird entgegenget. Dadurch werden rechtssichere UVP-Verfahren ermöglicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen
Maßnahme 10: Einführung einer Regelung zum Missbrauchsschutz

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Beschreibung des Ziels:

Beteiligungsrechte zur Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen und anderen subjektiven Rechten sind verankert. Der Umfang der Parteienrechte ist gesetzlich klargestellt und ermöglicht eine effektive Führung von UVP-Verfahren sowie eine effektive Wahrnehmung dieser Rechte. Das Verfahren ist gut strukturiert, die verschiedenen Verfahrensschritte sind aufeinander abgestimmt, die wesentlichen Genehmigungsfragen können bereits anfangs abgeklärt werden. Zudem ist das Verfahren flexibel genug um nicht umweltrelevante Änderungen ohne Effizienzverluste mit zu behandeln. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelte Umweltschutzvorgaben (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) können – im unionsrechtlich zulässigen Bereich – flexibel geplant und umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung
Maßnahme 10: Einführung einer Regelung zum Missbrauchsschutz
Maßnahme 11: Anpassungen bei Beteiligungsrechten
Maßnahme 12: Einführung einer Vorentscheidung
Maßnahme 13: Einführung der Einreichung von Rahmenangaben für Projektwerbende
Maßnahme 14: Einführung eines flexiblen Systems für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen
Maßnahme 16: Stärkere Verschränkung Vorverfahren und Genehmigungsverfahren (abseits Vorhaben der Energiewende)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

Beschreibung der Maßnahme:

Die Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wird in Zukunft – wie dies bereits für alle übrigen Vorhabentypen der Fall ist – in einem vollkonzentrierten Verfahren beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur abgehandelt. Bisher waren zwei (nacheinander durchzuführende) teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren beim BMIMI und bei der Landesregierung erforderlich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 2: Nutzung einer zentralen elektronischen Kundmachungsplattform und Zustellung per Edikt in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden UVP-Verfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Anpassung der Kundmachungsmodalitäten an die AVG-Novelle zum Großverfahren: insbesondere wird die Kundmachung auf einer zentralen elektronischen Plattform (RIS-Kundmachung)

eingeführt. Auch Zustellungen im UVP-Verfahren sollen in Zukunft über Kundmachung auf dieser Plattform bewirkt werden. Zudem erfolgt eine Systematisierung und Entflechtung der Kundmachungs- und Auflagevorschriften im UVP-G 2000. Eine Vereinfachung bei der Kundmachung von ausländischen UVP-Vorhaben – insbesondere wo voraussichtlich das gesamte Bundesgebiet betroffen ist, soll zur Kosteneinsparung und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 3: Festlegung eines einheitlichen Standardverfahrens

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird nur mehr einen einheitlichen Verfahrenstyp für UVP-Genehmigungsverfahren geben. Die Trennung in zwei Verfahrensarten (bisher: ordentliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren) wird aufgehoben, und das bisherige „vereinfachte Verfahren“, das alle in der UVP-Richtlinie geforderten Verfahrensschritte umfasst, als Standardverfahren festgelegt. Die Behörde wird im einheitlichen Verfahren ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellen, die differenzierenden Sonderregelungen zu Umweltverträglichkeitsgutachten und zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen entfallen. Damit einher geht auch eine Neuregelung des Systems der Abnahmeprüfung und Nachkontrolle, das im Effekt zu einer Reduktion von Verwaltungsaufwand führen soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 4: Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben

Beschreibung der Maßnahme:

Der Großteil der in den letzten Jahren eingereichten UVP-pflichtigen Vorhaben der Energiewende betrifft Windkraftanlagen. Mit der Umsetzung der RED III-Richtlinie im UVP-G 2000 wird der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt. Die Feststellung, dass Energiewendeprojekte im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen, findet Eingang in das UVP-G 2000. Auch werden Energiewendeprojekte (wie auch schon im EABG) von Erleichterungen beim Artenschutz profitieren können. Es wird eine stärkere Verschränkung zwischen Vorverfahren und Genehmigungsverfahren geben – von im Vorverfahren festgelegtem Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden soll in der Folge nicht abgewichen werden. So kann der Zweck des Vorverfahrens, nämlich das Genehmigungsverfahren vorzubereiten und dadurch zu entlasten, bestmöglich optimiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Maßnahme 5: Einführung von weiteren Instrumenten zur Verfahrensstrukturierung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der UVP-G-Novelle 2023 wurde im Sinne einer besseren Strukturierung des Verfahrens für die Behörde die Möglichkeit von Fristsetzungen für Vorbringen eingeführt (§ 14 Abs. 1). Nun soll die Behörde zur weiteren Straffung des Verfahrens auch anordnen können, dass übermäßig umfangreiche Vorbringen in einer konzisen und übersichtlichen Zusammenfassung darzustellen sind. Außerdem wird die Behörde ermächtigt, Dateiformate für die elektronische Einbringung festzulegen, um die elektronische Lesbarkeit einlangender Schriftsätze und Gutachten sicherzustellen. Zudem erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass Akteneinsicht ab Kundmachung der Antragsunterlagen zu gewähren ist. Somit wird sichergestellt, dass sich Einwendungen auf die vollständigen und aktuellen Projektunterlagen beziehen und nicht auf veraltete oder unvollständige Unterlagen. Auch subjektive Rechte können im UVP-Verfahren so effektiv wahrgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsvorahren

Maßnahme 6: Ausweitung der Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei "Blankobeschwerden" auf alle Vorhaben von hohem öffentlichen Interesse

Beschreibung der Maßnahme:

Werden Beschwerden ohne substantiellen Inhalt („Blankobeschwerden“) eingereicht, dann soll die Behörde zum Missbrauchsschutz die aufschiebende Wirkung solcher Beschwerden bei Vorhaben die im hohen öffentlichen Interesse liegen ausschließen können. So können die Projektwerbenden bei Bedarf Schritte zur Umsetzung des Projektes bereits setzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Maßnahme 7: Lockerung der Verhandlungspflicht für die Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Eine mündliche Verhandlung soll künftig entfallen können, wenn keine oder bloß unsubstantiierte Einwendungen erhoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 8: Verankerung der Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Umweltorganisationen

Beschreibung der Maßnahme:

Umweltorganisationen sollen im Sinne der Digitalisierung und Kostenersparnis im Rahmen von UVP-Verfahren zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 9: Entfall der allgemeinen Kumulierungsbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher in § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 vorgesehenen Kumulierungsbestimmungen werden aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zur Zusammenrechnung (VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025 „Baurestmassendeponie Fising“) gestrichen, entsprechend auch der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 10.7.2008, C-156/07, Aiello), der vorgibt, dass die Kumulation bei der abstrakten Festlegung von Schwellenwerten nicht in jedem Fall zu berücksichtigen ist und auch nicht berücksichtigt werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Ziel 3: Unionsrechtskonforme UVP-Verfahren

Maßnahme 10: Einführung einer Regelung zum Missbrauchsschutz

Beschreibung der Maßnahme:

In dieser Regelung zum Missbrauchsschutz wird die bisherige Rechtsprechung und Entscheidungspraxis zur Umgehungsabsicht kodifiziert. Ist nach objektiven Kriterien davon auszugehen, dass eine Einreichung in mehreren Vorhaben ausschließlich oder vorwiegend den Zweck hat, die UVP-Pflicht zu umgehen, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen und der Projektwerber/die Projektwerberin so zu behandeln, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das er/sie zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird.

Umsetzung von:

Ziel 3: Unionsrechtskonforme UVP-Verfahren

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Maßnahme 11: Anpassungen bei Beteiligungsrechten

Beschreibung der Maßnahme:

Das Ausmaß der Parteistellung von Gemeinden wird klargestellt. Nämlich soll sich diese auf die Wahrnehmung der Interessen der Gemeindebevölkerung erstrecken und daher Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs umfassen. Dem/der Vertreter/in der Bürgerinitiative werden entsprechende Informationspflichten über den Gang des Verfahrens und geplante Verfahrensschritte auferlegt. Fallen die Gründungsvoraussetzungen (etwa weil die Initiative nicht mehr von zumindest 200 in den Standortgemeinden bzw. unmittelbar angrenzenden Gemeinden wahlberechtigten Bürger/innen unterstützt wird) weg, verliert die Bürgerinitiative ihre Parteistellung. Der Unterschriftenliste ist eine maschinenlesbare Liste der Unterstützer/innen beizulegen, anhand derer die Gemeinde die aufrechte Meldung der Unterstützer/innen zu überprüfen und gegenüber der Behörde zu bestätigen hat. Betreffend die Anerkennung von Umweltorganisationen werden Kriterien ergänzt, die auf den sachlichen und örtlichen Tätigkeitsbereich abstellen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Maßnahme 12: Einführung einer Vorentscheidung

Beschreibung der Maßnahme:

Projektwerbende sollen in Zukunft die Möglichkeit erhalten, grundlegende Fragen vorweg zu klären, die einer abschließenden Genehmigung entgegenstehen könnten, ohne umfassende Unterlagen vorlegen zu müssen. Dies soll der Vermeidung von frustrierten Aufwendungen auf Seiten der Wirtschaftstreibenden dienen. Etwa können so strittige Widmungsfragen oder die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens in bestimmten Schutzzonen (z.B. Wasserschongebieten, Klärung des Vorliegens eines labilen Gebiets) geklärt werden, bevor in ein umfassendes Ermittlungsverfahren zum gesamten Genehmigungsantrag gestartet wird.

Umsetzung von:

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Maßnahme 13: Einführung der Einreichung von Rahmenangaben für Projektwerbende

Beschreibung der Maßnahme:

Bei UVP-Verfahren, die vom Planungsbeginn bis zur Realisierung (gegebenenfalls nach Ausschöpfung des Instanzenzugs) mehrere Jahre umfassen, kann dies bedeuten, dass die der Einreichung zugrunde gelegten Technologien oder Betriebsmittel bereits weiterentwickelt wurden, sodass ein Festhalten am ursprünglich eingereichten Maschinentyp weder aus betrieblicher noch aus umweltbezogener Sicht zweckmäßig wäre.

Für diese Fälle bietet die Zulässigkeit von Rahmenangaben oder Technologievarianten, mit denen die wesentlichen Emissionsarten (Lärm, Luftschadstoffe) und Gefährlichkeitskategorien (gefährliche Stoffe) als Maximalgrenzen festgelegt werden, die Möglichkeit, ohne Erfordernis eines Änderungsverfahrens die jeweils neueste Technologie (wenn sie innerhalb des Rahmens ist) umzusetzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Maßnahme 14: Einführung eines flexiblen Systems für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahmen sind ein wichtiges Instrument um Beeinträchtigungen der Umwelt, die mit dem Bau und Betrieb einer Anlage einhergehen zu kompensieren. So kann auch trotz wirtschaftlicher Entwicklungsaktivitäten ein hohes Umweltschutzniveau erhalten bleiben. Trotzdem bilden sie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor für Projektwerbende, denn die Ausgleichsflächen müssen schon zum Start des Genehmigungsverfahrens gefunden, sichergestellt und Maßnahmenpakete entwickelt werden. Damit in Zukunft auch die bestgeeignetsten Flächen und (Ausgleichs-)maßnahmen gefunden und gesetzt werden können, sollen Maßnahmen im Sinne einer "Bevorratung" auch schon vor Einreichung eines Vorhabens umgesetzt werden – und in der Folge – angerechnet werden können. Auch vertraglich sichergestellte Ausgleichsmaßnahmen können in Zukunft explizit angerechnet werden. Zusätzlich wird der Weg für zweckgebundene Ausgleichszahlungen als probates Mittel zur Kompensation von Eingriffen geebnet. Wenn nicht anders möglich, soll auch eine Maßnahme zur Kompensation (Ausgleich) eines Eingriffes genehmigt werden können, die in einem gelockerten räumlichen und funktionalen

Zusammenhang zum Eingriff steht. Mit all diesen Vorgaben soll zukünftig eine Genehmigung sich nicht aufgrund „gerade nicht“ oder „nicht am Ort des Eingriffs“ verfügbaren Ausgleichsflächen erheblich verzögern können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Maßnahme 15: Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Feststellungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird eine Regelung zur Haftungserleichterung für Amtssachverständige im Rahmen der im Feststellungsverfahren durchzuführenden Grobprüfung eingefügt. Deren Beurteilung der vorgelegten Unterlagen hat keine Schutzwirkung zugunsten Dritter, sofern die vom Projektwerber/der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen von befugten Ziviltechniker/innen oder von technischen Büros im Rahmen ihrer Befugnis erstellt wurden. Deren Haftung gegenüber Dritten bleibt allerdings unberührt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 16: Stärkere Verschränkung Vorverfahren und Genehmigungsverfahren (abseits Vorhaben der Energiewende)

Beschreibung der Maßnahme:

Für Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht Art. 16b Abs. 2, zweiter Satz der RED III-Richtlinie vor, dass der Untersuchungsrahmen, der im Rahmen des Scopingverfahrens von der Behörde festgelegt wurde, anschließend nicht erweitert werden darf. Eine entsprechende Umsetzung dieser Vorgabe soll in § 5 Abs. 2 vorletzter Satz Eingang finden. Die Ermittlungspflichten der Behörde werden durch diese Vorgabe nicht eingeschränkt. Die Regelung soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Attraktivierung des Vorverfahrens auf alle Vorhabentypen des UVP-G 2000 ausgeweitet werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Hoher Umweltschutzstandard durch rechtsstaatliche und effektive Verwaltungsverfahren

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	5.801	1.114	1.137	1.160	1.183	1.207
davon Bund	5.801	1.114	1.137	1.160	1.183	1.207
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-5.801	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207
davon Bund	-5.801	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	5.801	1.114	1.137	1.160	1.183	1.207
davon Bund	5.801	1.114	1.137	1.160	1.183	1.207
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-5.801	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207
davon Bund	-5.801	-1.114	-1.137	-1.160	-1.183	-1.207
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Das UVP-G ist mehrheitlich Angelegenheit der Landesvollziehung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken soll zukünftig gänzlich vom BMIMI durchgeführt werden. Durch die Einführung einer Vollkonzentration ist daher mit einem entsprechenden Mehraufwand für den Bund - d.h. mit einem Mehrbedarf von 8 VZÄ (Vollzeitäquivalenten) - und entsprechenden Aufwandsreduktionen auf Seiten der Bundesländer zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird innerhalb des geltenden BFRG 2025-2028/2026-2029 der UG 41 bedeckt und führt zu keinen Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt.

Demgegenüber kommt es zu einer Reduktion der Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer mit entsprechenden Einsparungspotenzialen.

Die Vollkonzentration führt zudem zu einer Reduktion der Verfahren vor dem BVwG, womit auch Einsparungen im Bereich des BVwG lukriert werden. Ebenso ist bei den betroffenen Unternehmen (ÖBB und ASFINAG) von Einsparungen auszugehen, da nachgelagerte Verfahren entfallen.

Zudem reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesländer durch den Wegfall der allgemeinen Kumulierungsprüfung und durch die Erhöhung der Schwellenwerte für Änderungsvorhaben (Reduktion der Feststellungsverfahren um mindestens 20%) sowie aufgrund des teilweisen Wegfalls der Nachkontrolle.

Auch die vorgeschlagenen Digitalisierungsmaßnahmen sollen zur Kostenreduktion auf Seiten der UVP-Behörden (Bund und Länder) führen.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Im UVP-Verfahren sind die Auswirkungen eines Projekts auf THG-Emissionen darzulegen und es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Erläuterung:

Im UVP-Verfahren ist die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen darzulegen und es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.114	1.137	1.160	1.183	1.207
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	41		1.114	1.137	1.160	1.183	1.207

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken soll zukünftig gänzlich vom BMIMI durchgeführt werden. Durch die Einführung einer Vollkonzentration ist daher mit einem entsprechenden Mehraufwand für den Bund und entsprechenden Aufwandsreduktionen auf Seiten der Bundesländer zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird innerhalb des geltenden BFRG 2025-2028/2026-2029 der UG 41 bedeckt und führt zu keinen Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt.

Personalaufwand

in Tsd. €		2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	
Bund	825	8,00	842	8,00	859	8,0	876	8,00	894	8,00	
Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											

GESAMTSUMME	825	8,00	842	8,00	859	8,00	876	8,00	894	8,00
-------------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
Einführung eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfa- hrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstreck	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken soll zukünftig gänzlich vom BMIMI durchgeführt werden. Durch die Einführung einer Vollkonzentration ist daher mit einem entsprechenden Mehraufwand für den Bund und entsprechenden Aufwandsreduktionen auf Seiten der Bundesländer zu rechnen.

Durch die Konzentration der Verfahren im BMIMI und den damit einhergehenden erhöhten Verfahrensaufwand ist mit einem Mehrbedarf von 8 VZÄ (Vollzeitäquivalenten) zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird innerhalb des geltenden BFRG 2025-2028/2026-2029 der UG 41 bedeckt und führt zu keinen Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt. Demgegenüber kommt es zu einer Reduktion der Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer mit entsprechenden Einsparungspotenzialen. Die Vollkonzentration führt zudem zu einer Reduktion der Verfahren vor dem BVwG, womit auch Einsparungen im Bereich des BVwG lukriert werden. Ebenso ist bei den betroffenen Unternehmen (ÖBB und ASFINAG) von Einsparungen auszugehen, da nachgelagerte Verfahren entfallen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	289	295	301	307	313
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	289,00	295,00	301	307	313

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre
Klima	Klimawandelanpassung	- Auswirkungen in den nächsten fünf Jahren auf die Erfüllung der übergeordneten Ziele von mindestens drei Aktivitätsfeldern in der aktuellen Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, - Bei mehr als 2000 Personen ändert sich das Risiko bezüglich der Folgen des Klimawandels in zumindest einem der nächsten fünf Jahre

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.09.2026 12:57:07

WFA Version: 0.3

OID: 5419

A0|B0|D0|H0|L0|M0

ENTWURF